BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung Griesheim

Bauleitplanung der Stadt Griesheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Am Bahnhof 25 bis 29“ (vBplan 123)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat am 03.07.2025 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Bahnhof 25 bis 29“ (vBplan 123), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung einschließlich aller weiterer Anlagen wurde gebilligt.

Der Beschluss umfasst:

1) Abwägung der während der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
2) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 91 HBO

Ziel der Planung

Der Bebauungsplan hat zum Ziel, die Nachverdichtung im Bereich des Stadtkerns Griesheim zu Wohnzwecken zu unterstützen, eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme, vor allem im Außenbereich, zu vermeiden und innerstädtische, für den Wohnungsbau geeignete Flächen nutzbar zu machen.

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof 25 bis 29“ (vBplan 123), wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt, da das betroffene Grundstück eine ehemalige aufgelassene Gewerbebrache ist und einer Wohnnutzung zugeführt werden soll.

Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Griesheim und umfasst das Grundstück des ehemaligen Minimal-Marktes in der Straße Am Bahnhof. Der Plangeltungsbereich ist in der anliegenden Karte maßstabsfrei und genordet dargestellt.

Bekanntmachung und Satzungsbeschluss

Der Satzungsbeschluss wird mit dieser Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Griesheim ortsüblich bekannt gemacht.

Der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung nebst Anlagen sowie der in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen in Bezug genommenen DIN-Vorschriften kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wie nachfolgend:

zu den Offenen Sprechzeiten Rathaus
Montag 7:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag 8:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
sowie zu den Servicezeiten nach vorheriger Terminvereinbarung
Dienstag 8:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch 8:00 - 12:30 Uhr
Freitag 8:00 - 12:30 Uhr

im Stadtbauamt des Rathauses Griesheim, Wilhelm-Leuschner-Straße 75, Zimmer 221, auf Dauer eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird gebeten, im Falle der Einsichtnahme vor Ort außerhalb der offenen Sprechzeiten vorab telefonisch unter der Rufnummer 06155 / 701-262 einen Termin zu vereinbaren.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Begründung sind auch im Internet unter der Adresse https://www.griesheim.de/wohnen-umwelt/bauleitplanung verfügbar und wird darüber hinaus über das Internetportal des Landes Hessen unter https://bauleitplanung.hessen.de/ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

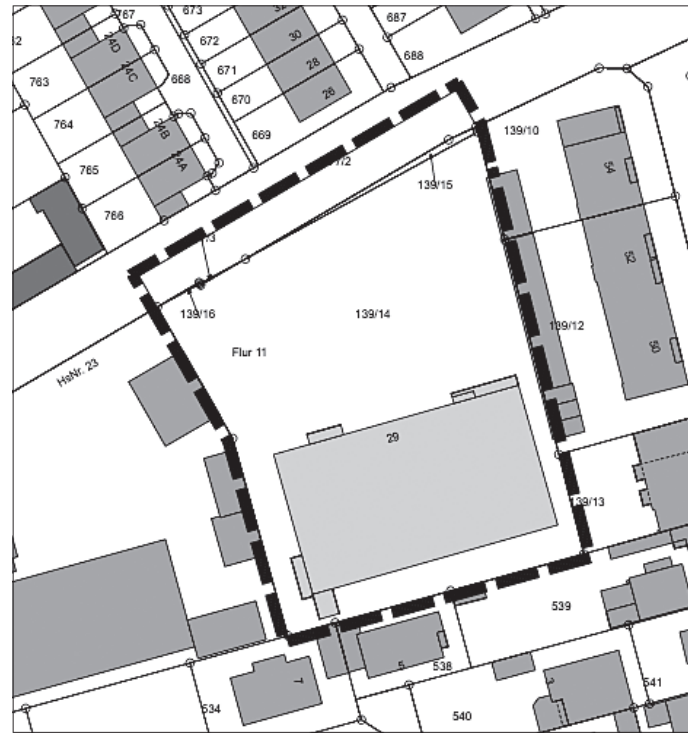

Abdruck Plankarte Geltungsbereich (genordet – ohne Maßstab)

Hinweis zu den geltenden Verfahrens- und Formvorschriften

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften unbeachtlich:

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Durch den Bebauungsplan können Entschädigungsansprüche entstehen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die in den §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Am Bahnhof 25 bis 29“ (vBplan 123) tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat

gez. G. Krebs-Wetzl
Bürgermeister